

**Amtliche Bekanntmachung des Kreises Ostholstein,
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit**

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schutzzone nach
Erlöschen der Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln**

Der Landrat des Kreises Ostholstein ordnet aufgrund der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit dem Artikel 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 44 Absatz Nr. 6a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in Verbindung mit den Abschnitten 2 und 8 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVObI. S. 141), der §§ 173, 174, 176, 228, 229, 235 - 237, 249 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.d.F. vom 02.06.1992 (GVObI. S. 243), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Ostholstein Folgendes an:

1. Aufhebung der Schutzzone (früher „Sperrbezirk“)

Die mit Ziffer II der Allgemeinverfügung vom 10.10.2025 aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in der Gemeinde Blekendorf festgelegte Schutzzone (Sperrbezirk) (mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb) wird hiermit gemäß Artikel 39 Absatz 1 delVO(EU) 2020/687 und § 44 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung aufgehoben. Gemäß Artikel 39 Absatz 3 delVO(EU) 2020/687 und § 44 Abs. 3 Geflügelpestverordnung wird der Bereich der vorherigen Schutzzone Bestandteil des um diesen Bereich erweiterten Überwachungszone (Beobachtungsgebiet). Die Ziffer III der Allgemeinverfügung vom 10.10.2025 erhält folgende Fassung:

Die Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) (mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb) umfasst das in der Karte (Anlage 1) blau umrandete Gebiet.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

3. Gültigkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 6a Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16.07.2014 in der zurzeit geltenden Fassung mit der Bekanntmachung im Internet als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

4. Begründung

In einer Geflügelhaltung in der Gemeinde Blekendorf wurde am 09.10.2025 der Ausbruch der Geflügelpest (HPAI, hochpathogene Aviäre Influenza) amtlich festgestellt. Um den Ausbruchsbestand war eine Sperrzone einzurichten, die aus einer inneren Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und einer äußeren Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km besteht.

Nach Ablauf der Mindestdauer von 21 Tagen bei hochpathogener aviärer Influenza können die Maßnahmen in der Schutzzone aufgehoben werden, da nach Festlegung der Schutzzone a) die vorläufige Reinigung und Desinfektion, soweit relevant auch die Bekämpfung von Insekten und Nagetieren in dem betroffenen Betrieb durchgeführt wurden und b) sämtliche darin vorhandenen Geflügelhaltungen amtlich klinisch und erforderlichenfalls mit Laboruntersuchungen mit Negativbefund geprüft wurden. Somit sind mittlerweile für die Schutzzone (Sperrbezirk) die Voraussetzungen des Artikels 39 Absatz 1 der VO(EU) 2020/687 und § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung gegeben. Die Schutzzone (Sperrbezirk) ist dementsprechend aufzuheben.

Nach Artikel 39 Absatz 3 der VO(EU) 2020/687 und § 44 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung gelten für das Gebiet der bisherigen Schutzzone (Sperrbezirk) nunmehr auch die Maßregeln der Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) vorbehaltlich der Ausnahmen nach den Artikeln 43 bis 53 der VO(EU) 2020/687 und §§ 28 und 29 Geflügelpest-Verordnung.

5. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Gebietsfestlegung und jeweiligen Schutzmaßnahmen ist im öffentlichen Interesse geboten.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen Aufschub der Gebietsfestlegung und der Schutzmaßnahmen ist insoweit kein Raum. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von eventuellen Rechtsbehelfsverfahren.

Die Gebietsfestlegung verbunden mit den darin geltenden Schutzmaßnahmen ist als Maßnahme geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Geflügelpest der Vorrang gegeben werden muss.

Die sich aus den Maßgaben dieser Verfügung ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die privaten wirtschaftlichen Belange des Einzelnen.

Im somit überwiegenden öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung dieser Maßgaben anzuordnen, so dass auch während eines evtl. Vorverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen.

Hinweis:

Die in der Allgemeinverfügung vom 10.10.2025 Ziffer III Nr. 1 bis 11. für die Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen (Artikel 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit den Artikeln 11 bis 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 27 Geflügelpest-Verordnung) gelten fort. Damit ist gilt weiterhin Folgendes:

1. Sämtliche gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge geschlossenen Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.
2. Tierhalter/innen haben unverzüglich die Anzahl
 - a) der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
 - b) der verendeten gehaltenen Vögelsowie jede Änderung dem Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, Telefon 04521-788-222, E-Mail: veterinaer@kreis-oh.de, anzuzeigen. Für die Meldung soll der in der Anlage 2 beigefügte Vordruck verwendet werden.
3. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
4. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.
5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
6. Eigenüberwachung: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, Telefon 04521-788-222, Email: veterinaer@kreis-oh.de, anzuzeigen. (Artikel 25 Abs. 1 b) und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687)

7. Aufzeichnungspflicht: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Artikel 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687)
8. Tierkörperbeseitigung: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten Vögeln einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 beim folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:
Firma Rendac Jagel GmbH, Boklunder Weg, 24878 Jagel, (Artikel 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687)
9. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Amtstierärzte zu reinigen und zu desinfizieren.
10. Die Ställe oder die sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und es ist sicherzustellen, dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder der sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel unverzüglich ablegen.
11. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 6a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16.07.2014 in der zur Zeit geltenden Fassung mit der Bekanntmachung im Internet als bekannt gegeben.

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

In bestimmten Fällen kann der Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit über Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 22 bis 25, 28 und 29 Geflügelpest-Verordnung entscheiden. Wenden Sie sich diesbezüglich zu

den Geschäftszeiten an den Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, Telefon 04521-788-222, E-Mail: veterinaer@kreis-oh.de.

Jeder Verdacht auf Erkrankung durch Geflügelpest ist sofort dem Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, Telefon 04521-788-222, E-Mail: veterinaer@kreis-oh.de, zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverfügung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, in Eutin erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder
2. durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments, das mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen ist oder
3. durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments von einem an die EGVP-Infrastruktur angeschlossenen Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach „Kreis Ostholstein Der Landrat – beBPo (§ 6 ERVV)“

erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Das gilt auch für E-Mails mit fortgeschrittener elektronischer Signatur.

Eutin, den 06.11.2025

**Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Im Auftrag
gez. Dr. Marc Cursiefen
Amtstierarzt**

